

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

A. Problem und Ziel

Das aktuelle Bausparkassengesetz wurde letztmals mit dem Änderungsgesetz vom 13. Dezember 1990 neu gefasst. Die Regelungen dieses Änderungsgesetzes traten überwiegend am 1. Januar 1991 in Kraft. Zwischenzeitlich hat sich insbesondere durch veränderte Rahmenbedingungen und die Weiterentwicklung der Kreditwirtschaft weiterer Anpassungsbedarf ergeben.

Das Bausparkassengesetz ist insbesondere an die zwischenzeitlich erfolgte Fortentwicklung des weiteren Aufsichtsrechts anzupassen. So ist im Bausparkassengesetz etwa den neu geregelten Zuständigkeiten der Europäischen Zentralbank bei der Aufsicht über Kreditinstitute, die sich durch eine Fortentwicklung des Unionsrechts ergeben haben, Rechnung zu tragen. Die fortschreitende Einbindung der Bausparkassen in Konzernstrukturen erfordert zudem eine Anpassung des Risikomanagements der Bausparkassen an diese Entwicklung. So ist sicherzustellen, dass auch künftig wesentliche Tätigkeiten zur Steuerung und Kontrolle der spezifischen Risiken des Bauspargeschäfts durch die Bausparkasse selbst erfolgen. Hierdurch soll insbesondere verhindert werden, dass diese Tätigkeiten, die die notwendige bausparspezifische Risikokontrolle bewirken, beeinträchtigt werden. Ferner stellt das anhaltend niedrige Kapitalmarktzinsniveau die Bausparkassen vor neue Herausforderungen. Es ist derzeit nicht absehbar, wie lange das Kapitalmarktzinsniveau niedrig bleiben wird. Die aus dem Jahr 1990 stammenden und seitdem im Wesentlichen unveränderten gesetzlichen Vorgaben für Bausparkassen sind an mögliche Auswirkungen eines lang anhaltenden Niedrigzinsumfeldes nicht hinreichend angepasst. Die gesetzlichen Vorschriften sollen daher unter jeweiliger Berücksichtigung bausparspezifischer Besonderheiten und unter Wahrung der Belange der Bausparer angepasst werden, um auf die Auswirkungen reagieren zu können, die ein weiter anhaltendes Niedrigzinsumfeld mit sich bringen kann.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine entsprechende Anpassung des Bausparkassengesetzes an die geänderten Rahmenbedingungen vor. Er enthält insbesondere Regelungen zum Kollektivrisikomanagement sowie Neuregelungen zur Sicherung und Stärkung der Ertragslage der Bausparkassen.

C. Alternativen

Unter Berücksichtigung der Interessen der Bauspargemeinschaft bestehen keine Alternativen zu den mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Anpassungen des Bausparkassengesetzes an veränderte Rahmenbedingungen. Ohne entsprechende Änderungen bestünde insbesondere die Gefahr, dass die Bausparkassen Belastungen bei einem anhaltend niedrigen Kapitalmarktzinsniveau nicht hinreichend entgegenwirken können.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsaufgaben sind infolge des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Änderungsgesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Änderungsgesetz Erfüllungsaufwand in Höhe von 197.345,20 €. Das Bundesministerium der Finanzen wird prüfen, wie der wiederkehrende Erfüllungsaufwand außerhalb dieses Vorhabens kompensiert und Angaben zur Kompensation zeitnah nachgeholt werden können.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Aufwand für Informationspflichten der Wirtschaft beträgt 634,94 €.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beläuft sich auf 60.434,26 €.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Das Gesetz über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 14 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509)“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434)“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Jeder Bausparer einer Bausparkasse ist Mitglied einer Zweckspargemeinschaft (Kollektiv).“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „, wenn sie im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen oder in Gebieten durchgeführt werden, die dem Wohnen dienen, und wenn sie dazu bestimmt sind, zur Versorgung dieser Gebiete beizutragen“ durch die Wörter „und der Erwerb gewerblicher Bauwerke, wenn sie dazu bestimmt sind, zur Versorgung von Wohngebieten beizutragen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 9 eingefügt:

„(4) Die kollektiv bedingte Zinsspanne ist der Quotient aus dem kollektiv bedingten Zinsüberschuss und dem Jahresdurchschnittsbestand an Bauspareinlagen. Der kollektiv bedingte Zinsüberschuss ist die Summe der Erträge aus Bauspardarlehen und der nicht in Bauspardarlehen angelegten Bauspareinlagen abzüglich des Zinsaufwands für Bauspareinlagen.

(5) Zuteilung ist die Bereitstellung des Bausparguthabens und des Bauspardarlehens aus der zur Verfügung stehenden Zuteilungsmasse nach Erreichen der vertraglich vereinbarten Zuteilungsvoraussetzungen.

(6) Zuteilungsmasse ist die Summe aus den Bauspareinlagen, den Mitteln, die zur Gewährung von Bauspardarlehen zugeführt worden sind, und dem Fonds zur bauspartechnischen Absicherung im Sinne des § 6 Absatz 2, abzüglich der Summe der gewährten Bauspardarlehen.

(7) Kollektivmittel sind die Summe aus Bauspareinlagen und dem Fonds zur bauspartechnischen Absicherung im Sinne des § 6 Absatz 2.

(8) Wartezeit ist der Zeitraum vom Beginn des Bausparvertrages bis zur Zuteilung.

(9) Aufsichtsbehörde ist die Behörde im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 10.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zulassung zum Geschäftsbetrieb; Rechtsform

(1) Wer das Bauspargeschäft betreiben will, bedarf der schriftlichen oder elektronischen Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Zusätzlich zu den in § 32 des Kreditwesengesetzes genannten Voraussetzungen setzt die Erteilung der Erlaubnis voraus, dass eine Bausparkasse

1. über ein Kernkapital im Sinne des Artikels 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.06.2013, S. 1) von mindestens 20 Millionen Euro verfügt,
2. geeignete Geschäftsleiter hat, die insbesondere über ausreichende Erfahrungen im Kredit- und Bauspargeschäft verfügen und nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung eines übergeordneten Unternehmens oder Schwesterunternehmens sind,
3. Allgemeine Geschäftsgrundsätze und Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge formuliert hat, die jeweils den Anforderungen nach § 5 entsprechen,
4. geeignete Regelungen und Instrumente im Sinne des § 8 Absatz 1 zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken aus dem Bauspargeschäft besitzt,
5. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) einen Geschäftsplan vorlegt, in dem sie darlegt, wie sie das Bauspargeschäft regelmäßig und nachhaltig betreiben wird,
6. über den für den regelmäßigen und nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts erforderlichen organisatorischen Aufbau verfügt und
7. eine nachhaltige Vertriebstätigkeit sowie deren Kontrolle und Steuerung dauerhaft gewährleistet erscheinen lässt, um durch den ausreichenden Abschluss neuer Bausparverträge (Neugeschäft) eine gleichmäßige und möglichst kurze Wartezeit sicherstellen zu können.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Erlaubnis Antrag darzulegen.

(2) Private Bausparkassen dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden. Die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Bausparkassen wird von den Ländern bestimmt.

(3) Abweichend von § 33 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes ist die erforderliche Erlaubnis auch dann zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 nicht vorliegen. Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis auch versagen, wenn der Antrag entgegen Absatz 1 Satz 3 keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis außer in den Fällen des § 35 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes auch dann aufheben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4, 6 und 7 sowie nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen. Ist die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde, kann die Bundesanstalt ihr nach Maßgabe von Satz 1 und § 35 Absatz 2 und 2a des Kreditwesengesetzes Beschlusssentwürfe nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) vorlegen.

(5) Hebt die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis für das Bauspargeschäft auf oder erlischt die Erlaubnis nach § 35 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, so ist der gesamte Bestand an Bausparverträgen mit den zugehörigen Aktiva und Passiva gemäß § 14 Absatz 1 auf eine andere Bausparkasse zu übertragen. Soweit zu diesem Zweck erforderlich, sind sonstige Aktiva und Passiva mit zu übertragen, etwa Forderungen aus einer Anlage nach § 4 Absatz 1 Nummer 10 in Verbindung mit § 4 Absatz 3, die zur Gewährung von Bauspardarlehen zugeführten Mittel sowie Verbindlichkeiten aus Geschäften nach § 4 Absatz 1 Nummer 5.

(6) Kommt die Bausparkasse einer Aufforderung der Bundesanstalt zur Übertragung im Sinne des Absatzes 5 innerhalb einer angemessenen Zeit nicht nach, kann die Bundesanstalt die Abwicklung der Geschäfte anordnen. Für Bausparkassen, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, gilt § 38 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes entsprechend.

(7) Die Regelungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes und § 48t des Kreditwesengesetzes bleiben jeweils unberührt.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Unwirksamkeit von Verträgen oder Absprachen mit beherrschender Wirkung

Verträge und Absprachen, durch die die Leitung einer Bausparkasse ganz oder teilweise einer anderen Person unterstellt wird, sind unwirksam, sofern es sich bei der anderen Person nicht um eine Bausparkasse handelt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ und die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)“ durch die Wörter „der in § 6 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes genannten Gesetze und Verordnungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Die Bausparkasse hat die Genehmigungen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Sie hat dem Antrag jeweils sämtliche Unterlagen und Informationen beizufügen, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Die Bundesanstalt kann die Genehmigung versagen, wenn der Antrag keine ausreichenden Unterlagen oder Informationen enthält.

(5) Bausparkassen haben der Bundesanstalt laufend, mindestens einmal jährlich, über

1. die Erfüllbarkeit der von der Bausparkasse übernommenen Verpflichtungen,
2. den Bestand an Bausparverträgen mit den zugehörigen Aktiva und Passiva,
3. Zuführungen zur Zuteilungsmasse,
4. Zwischenanlagen der Mittel der Zuteilungsmasse,
5. Entnahmen aus der Zuteilungsmasse und
6. die aktuellen Forderungen aus Bauspardarlehen samt ihrer Besicherung

zu berichten (kollektiver Lagebericht). Die Bausparkasse hat im Rahmen des kollektiven Lageberichts gesondert zur Erfüllbarkeit von längerfristigen Verbindlichkeiten Stellung zu nehmen. Der kollektive Lagebericht hat insbesondere Fortschreibungen über die erwartete Entwicklung des Bauspargeschäfts sowie Prognosen weiterer, im Zusammenhang mit dem Bauspargeschäft stehender betriebswirtschaftlicher Größen zu enthalten.

(6) Liegen nach den Ergebnissen der von den Bausparkassen nach den Regelungen des § 8 Absatz 4 zu verwendenden bauspartechnischen Simulationsmodelle die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 nicht vor, so hat die Bausparkasse dies unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Bausparkasse hat der Bundesanstalt zudem auf Anforderung aktuelle Ergebnisse eines bausparspezifischen Simulationsmodells vorzulegen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist.“

- 5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „dienen“ die Wörter „(Vorfinanzierungskredite oder Zwischenfinanzierungskredite)“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „gewähren“ die Wörter „(sonstige Baudarlehen)“ eingefügt.

cc) In Nummer 5 Buchstabe c werden vor dem Wort „Schuldverschreibungen“ die Wörter „Hypothekendarlehen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Pfandbriefgesetzes nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes sowie sonstige“ eingefügt.

dd) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

ee) Die folgenden Nummern 10 und 11 werden angefügt:

„10. verfügbares Geld nach Maßgabe des Absatzes 3 anlegen;

11. sonstige Geschäfte betreiben, die mit dem Bauspargeschäft oder mit den nach Nummern 1 bis 10 zulässigen Geschäften in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, diesem nützlich und allenfalls mit einem geringen Risiko verbunden sind sowie keine neuen Geschäftskreise eröffnen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „75 vom Hundert des Gesamtbetrages der Bauspardarlehen“ durch die Wörter „den Gesamtbetrag der Bauspardarlehen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verfügbares Geld dürfen die Bausparkassen anlegen in

1. Guthaben bei dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 oder einer staatlichen Aufsicht unterliegenden Kreditinstituten in der Europäischen Union, in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
2. Namensschuldverschreibungen, die von den in Nummer 1 genannten Kreditinstituten ausgegeben werden,
3. Einlagenzertifikate von den in Nummer 1 genannten Kreditinstituten, sofern diese Papiere eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben,
4. Schuldbuchforderungen, unverzinslichen Schatzanweisungen und Schatzwechsell des Bundes, seiner Sondervermögen und der Länder sowie vergleichbaren Schultiteln der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
5. Schuldverschreibungen,
 - a) die von einer der in Nummer 4 bezeichneten Stellen ausgegeben wurden,
 - b) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der in Nummer 4 bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat, oder
 - c) die zum Handel an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind und bei denen die Erfüllung der Leistungspflichten aus der Schuldverschreibung während der gesamten Laufzeit gewährleistet erscheint,
6. Forderungen aus Gelddarlehen, über die ein Schuldschein ausgestellt wurde, sofern diese Forderungen nach dem Erwerb durch die Bausparkasse

mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde

- a) einer der in Nummer 4 bezeichneten Stellen, einer anderen regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft im Sinne des Artikels 115 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
- b) geeigneten sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
- c) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind, oder
- d) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in Nummer 4 bezeichneten Stellen;

der Gesamtbetrag dieser Forderungen der Bausparkasse darf ihr haftendes Eigenkapital nicht übersteigen,

7. Investmentanteilen an einem nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Vermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft, die jeweils zum Schutz der Anteilinhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, ausgegeben wurden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft das Vermögen nur in den Schuldtiteln nach den Nummern 1 bis 6 und in Bankguthaben angelegt werden darf.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „(§ 8 Abs. 1 Nr. 1) und unter Hervorhebung der längsten, mittleren und kürzesten Wartezeit“ durch die Wörter „(§ 5 Absatz 4 Nummer 1) und der zugehörigen Wartezeiten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2a werden die Wörter „Zuteilungsmittel, die nach § 6 Absatz 1 Satz 2 vorübergehend nicht zugeteilt werden können, und der“ gestrichen und die Wörter „dieser Mittel“ durch die Wörter „der Kollektivmittel nach § 1 Absatz 7“ ersetzt.
- c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und die Allgemeinen Bedingungen für Bausparer

1. müssen die Erfüllbarkeit der von der Bausparkasse übernommenen Verpflichtungen dauerhaft gewährleistet erscheinen lassen, insbesondere bezogen auf ihre gesamte Laufzeit ein angemessenes Verhältnis zwischen den Leistungen der Bausparer und denen der Bausparkasse (individuelles Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis) aufweisen und

2. dürfen keine Bestimmungen vorsehen, die die Zuteilung unangemessen hinausschieben, zu unangemessen langen Vertragslaufzeiten führen oder sonstige Belange der Bausparer nicht ausreichend wahren.

(5) Legt eine Bausparkasse für die gleiche Zuteilungsmasse Allgemeine Geschäftsgrundsätze und Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge unterschiedlichen Inhalts zugrunde, sind diese so zu gestalten, dass zwischen ihnen eine weitgehende Ausgewogenheit gewährleistet ist. Bei Tarifen, die eine Bausparkasse nicht mehr anbietet, kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Zweckbindung

(1) Die Zuteilungsmasse im Sinne des § 1 Absatz 6 darf nur für das Bauspargeschäft und zur Rückzahlung fremder Gelder, die der Zuteilungsmasse zugeführt worden sind, verwendet werden. Mittel aus der Zuteilungsmasse, die vorübergehend nicht für die Zuteilung verwendet werden können, darf die Bausparkasse zwischenzeitlich

1. nach § 4 Absatz 3 anlegen sowie
2. mit Genehmigung der Bundesanstalt zur Gewährung von Darlehen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 verwenden, wenn die Bausparkasse aufgrund einer nachhaltig gesicherten Liquidität ihrer Zuteilungsmasse ohne die Zuführung von Eigenmitteln und Fremdmitteln und ohne die Mittel des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung jederzeit in der Lage ist, Ansprüche auf Auszahlung der Bauspardarlehen und Bauspareinlagen zu befriedigen.

Die Zuteilungsmasse ist mit dem Ziel gleichmäßiger, möglichst kurzer Wartezeiten einzusetzen. Die Bundesanstalt kann eine Genehmigung nach Satz 2 Nummer 2 jederzeit widerrufen, insbesondere wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 2 nicht mehr vorliegen.

(2) Bausparkassen haben zur Wahrung der Belange der Bausparer einen Sonderposten ‚Fonds zur bauspartechnischen Absicherung‘ zu bilden, der Folgendes absichert:

1. die Gewährleistung gleichmäßiger, möglichst kurzer Wartezeiten und
2. die für den nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts erforderliche kollektiv bedingte Zinsspanne.

Hierzu müssen Überschüsse aus einer Anlage der Kollektivmittel dem Sonderposten zugeführt werden, und zwar in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem erzielten Ertrag aus der Anlage der Kollektivmittel und dem Zinsertrag, der sich bei Anlage der gesamten Kollektivmittel in Bauspardarlehen ergeben hätte (Mehrerträge). Der Sonderposten ist von der Bausparkasse gemäß Satz 1 zu verwenden. Darüber hinaus kann er mit Genehmigung der Bundesanstalt unter hinreichender Wahrung der Belange der Bausparer verwendet werden, wenn dies geeignet und erforderlich erscheint, um ein bausparspezifisches Risiko für den nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts zu beseitigen. Ein bausparspezifisches Risiko für den nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts kann insbesondere vorliegen, wenn

1. die Wartezeiten unangemessen lang sind,
2. die Zuteilung nicht gewährleistet erscheint oder
3. die Erfüllung der von der Bausparkasse in den Bausparverträgen übernommenen Verpflichtungen nicht gewährleistet erscheint.

Die Bausparkasse darf am Ende eines Geschäftsjahres diesen Sonderposten auflösen, soweit er zu diesem Zeitpunkt drei Prozent der Bauspareinlagen übersteigt.

(3) Forderungen aus Bauspardarlehen und die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundpfandrechte und sonstigen Sicherheiten dürfen nur für das Bauspargeschäft und für das Geschäft mit Vorfinanzierungs- und Zwischenfinanzierungskrediten veräußert, beliehen oder verpfändet werden. Das Gleiche gilt für Forderungen aus Vorfinanzierungs- und Zwischenfinanzierungskrediten sowie sonstigen Baudarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen und die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundpfandrechte und sonstigen Sicherheiten.“

8. § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Vorgaben für Zuteilungsmassen

(1) Grundsätzlich darf eine Bausparkasse nur eine einheitliche Zuteilungsmasse für alle Bausparverträge bilden. Ausnahmen sind nur übergangsweise für eine beschränkte Zeit und nur mit Zustimmung der Bundesanstalt möglich.

(2) Für Bausparverträge, die in fremden Währungen oder in Rechnungseinheiten zu erfüllen sind, hat eine Bausparkasse jeweils getrennte Zuteilungsmassen zu bilden, um Währungsrisiken zu vermeiden. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall von der Pflicht zur Bildung getrennter Zuteilungsmassen befreien, wenn dadurch die Belange der Bausparer nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Sicherheit“ durch die Wörter „Sicherheiten (Zusatzsicherheiten)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Darlehensnehmer“ durch die Wörter „wegen der geringen Höhe des Darlehensbetrages eine Erklärung des Darlehensnehmers als ausreichend erscheint, in der er“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „bei einem Bauspardarlehen oder einem Darlehen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1“ gestrichen.
 - cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „Wenn gesicherte Darlehen nach Absatz 1 bis 3 und Darlehen nach Nummer 1 oder 2 derselben Finanzierungsmaßnahme dienen sollen, so sind auch die Darlehen nach Nummer 1 oder Nummer 2 gemäß Absatz 1 bis 3 zu sichern.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Union“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. andere regionale und lokale Gebietskörperschaften im Sinne des Artikels 115 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,“.

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Werden mit dem Grundstück fest verbundene Bauwerke beim Beleihungswert werterhöhend berücksichtigt, muss während der gesamten Dauer der Sicherung durch das Grundpfandrecht sichergestellt sein, dass die Bausparkasse im Fall der Beschädigung oder Zerstörung des Bauwerks eine Entschädigungsleistung aus einer Versicherung erhält, es sei denn, das Bauwerk wird wiederhergestellt. Die Versicherung muss mindestens die nach Art und Lage der Bauwerke erheblichen Schadensrisiken erfassen. Die Höhe der Versicherung muss mindestens abdecken:

1. die für eine Wiederherstellung der Bauwerke erwartungsgemäß aufzuwendenden Kosten,
2. den bei Eintritt erheblicher Risiken an den Bauwerken mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überschrittenen Schaden oder
3. die jeweils ausstehende Darlehensforderung.

Die Bausparkasse darf die Versicherung für eigene Rechnung nur abschließen, wenn eine Verpflichtung des Darlehensnehmers zum Abschluss einer Versicherung nach Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 besteht.“

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Risikomanagement, bauspartechische Simulationsmodelle

(1) Die Bausparkasse muss über ein dem § 25a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes entsprechendes, auf ihre Belange ausgerichtetes eigenständiges Risikomanagementsystem verfügen. Dies umfasst insbesondere auch Verfahren und Methoden zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 laufend vorliegen.

(2) Wesentliche Tätigkeiten zur Steuerung und Kontrolle der spezifischen Risiken des Bauspargeschäfts darf die Bausparkasse nicht auf Dritte übertragen oder auslagern. Dazu gehören insbesondere das Risikomanagement des kollektiven Bauspargeschäfts, die Kollektivsteuerung und die hierauf bezogenen Tätigkeiten der internen Revision.

(3) Die Bausparkasse hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Währungsrisiken aus ihrem Geschäftsbetrieb zu vermeiden.

(4) Bausparkassen haben im Rahmen ihres Risikomanagements unter Zugrundelegung angemessener bauspartechnischer Annahmen laufend geeignete Verfahren und Methoden zu verwenden, anhand derer die Entwicklung des Bauspargeschäfts, insbesondere der Bauspareinlagen und der Bauspardarlehen, hinreichend genau prognostiziert werden kann (bauspartechnische Simulationsmodelle).

(5) Die Eignung eines bauspartechnischen Simulationsmodells ist vor der erstmaligen Verwendung und bei wesentlichen Änderungen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfer hat insbesondere zu beurteilen, ob mit dem bauspartechnischen Simulationsmodell die Entwicklung des Bauspargeschäfts hinreichend genau prognostiziert werden kann. Der Prüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder elektronisch und mit der gebotenen Klarheit zu berichten (Prüfungsbericht). Der Prüfer hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zum Prüfungsbericht zusammenzufassen. § 28 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“

11. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 oder der nach § 10 in Konkretisierung des § 5 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht vorliegen.“

12. § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die näheren Voraussetzungen für die zwischenzeitliche Verwendung der Mittel der Zuteilungsmasse nach § 6 Absatz 1;“.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird das Wort „Vomhundertsätze“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.

d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. taugliche Zusatzsicherheiten;“.

e) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. taugliche Ersatzsicherheiten sowie den zulässigen Anteil von Darlehen, für die Ersatzsicherheiten gestellt werden, am Gesamtbestand der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse;“.

f) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. den Betrag, bis zu dem eine Bausparkasse im Einzelfall Darlehen ohne Sicherheit nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und Darlehen gegen Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 gewähren darf, sowie den zulässigen Anteil solcher Darlehen am Gesamtbestand der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse; der Anteil darf höchstens auf 30 Prozent festgesetzt werden;“

g) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. folgende Voraussetzungen und Anforderungen einschließlich der erforderlichen Begriffsbestimmungen:

- a) die näheren Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 bis 3, insbesondere Festlegung von Mindestanforderungen an Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen und den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge,
 - b) die näheren Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 und 5, etwa Bestimmungen zur tariflichen Zinsspanne,
 - c) die Mindestvoraussetzungen für die Zuteilung zur Gewährleistung eines angemessenen individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses, insbesondere die Mindestansparung und die Bemessung einer Mindestbewertungszahl,
 - d) die Voraussetzungen, unter denen die Bausparkasse ihre Zuteilungsvoraussetzungen anzupassen hat, sowie
 - e) die Anforderungen an das individuelle Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis, insbesondere die Festlegung von dessen Ober- und Untergrenzen;“.
- h) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- i) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. die näheren Voraussetzungen, unter denen der Sonderposten ‚Fonds zur bauspartechnischen Absicherung‘ gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 5 verwendet werden kann, und wann dieser spätestens zu verwenden ist sowie die näheren Voraussetzungen, unter denen dieser Sonderposten nach § 6 Absatz 2 Satz 6 aufgelöst werden kann, und wann dieser spätestens aufzulösen ist;“.
- j) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. Verfahren und Methoden der Bausparkassen sowie die erforderlichen technischen Grundsätze der Bausparkassen, die zur Prüfung herangezogen werden können, ob
- a) im Sinne des § 5 Absatz 4 die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge die Erfüllbarkeit der von der Bausparkasse übernommenen Verpflichtungen dauerhaft gewährleistet erscheinen lassen und keine Bestimmungen vorsehen, die die Zuteilung unangemessen hinausschieben, zu unangemessen langen Vertragslaufzeiten führen oder sonstige Belange der Bausparer nicht ausreichend wahren würden,
 - b) im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 1 zwischen Bauspartarifen eine weitgehende Ausgewogenheit gewährleistet ist,
 - c) im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Bausparkasse aufgrund einer nachhaltig gesicherten Liquidität ihrer Zuteilungsmasse ohne die Zuführung von Eigenmitteln und Fremdmitteln und ohne die Mittel des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung jederzeit in der Lage ist, Ansprüche auf Auszahlung der Bauspardarlehen und Bauspareinlagen zu befriedigen,

- d) im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 4 die Belange der Bausparer hinreichend gewahrt werden,
 - e) im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 4 ein bausparspezifisches Risiko für den nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts vorliegt,
 - f) im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 die Wartezeiten unangemessen lang sind,
 - g) im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 die Zuteilung nicht gewährleistet erscheint,
 - h) im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 die Erfüllung der von der Bausparkasse in den Bausparverträgen übernommenen Verpflichtungen nicht gewährleistet erscheint,
 - i) im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 14 Absatz 3 die Änderungen und Ergänzungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Bausparer erforderlich erscheinen,
 - j) im Sinne des § 14 Absatzes 1 Satz 4 durch die Übertragung die Belange der Bausparer der übertragenden oder der übernehmenden Bausparkasse gefährdet werden und
 - k) im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 2 der Plan für eine geordnete Abwicklung unter Berücksichtigung der Belange der Bausparer keine Gewähr zu bieten scheint;“.
- k) Die folgenden Nummern 11 bis 14 werden angefügt:
- „11. nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Unterlagen und Informationen, die die Bausparkasse nach § 3 Absatz 4 dem Antrag beizufügen hat;
 - 12. nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der kollektiven Lageberichte, die die Bausparkasse gemäß § 3 Absatz 5 zu erstellen hat, insbesondere die Festlegung von Szenarien, Größen, Parametern, Stichtagen und Berechnungsmethoden für den kollektiven Lagebericht einschließlich der Fortschreibungen und Prognosen, sowie die Bestimmung von Form und Frist, in der der kollektive Lagebericht vorzulegen ist;
 - 13. nähere Bestimmungen über die Anforderungen an ein bauspartechnisches Simulationsmodell nach § 8 Absatz 4 und dessen Anwendungsbereich sowie über Art, Umfang und Form der Ergebnisse eines bausparspezifischen Simulationsmodells und unbeschadet des § 3 Absatz 6 über den Zeitpunkt, zu dem diese Ergebnisse der Bundesanstalt vorzulegen sind;
 - 14. nähere Bestimmungen über
 - a) den Gegenstand der nach § 8 Absatz 5 vorzunehmenden Prüfung sowie den Zeitpunkt ihrer Durchführung und
 - b) den Inhalt der nach § 8 Absatz 5 zu erstellenden Prüfungsberichte und der Bestätigungsvermerke sowie über den Zeitpunkt, zu dem diese jeweils der Bundesanstalt einzureichen sind.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Aktiven und Passiven“ durch die Wörter „Aktiva und Passiva“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Zusammenführung der Kollektive genehmigt die Bundesanstalt innerhalb von zwölf Monaten nach einer Übertragung nach Absatz 1 oder einer Verschmelzung der Bausparkasse auf Antrag Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, sofern die Änderungen und Ergänzungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Bausparer erforderlich erscheinen, es sei denn, die Änderungen oder Ergänzungen erscheinen für die Zusammenführung der Bestände an Bausparverträgen nicht geeignet oder nicht erforderlich.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Regelungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes, des Einlagensicherungsgesetzes sowie § 48t des Kreditwesengesetzes, bleiben unberührt.“

15. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

Einstellung des Geschäftsbetriebs

(1) Beschließt eine Bausparkasse, ihren Geschäftsbetrieb einzustellen oder ordnet die Bundesanstalt die Abwicklung der Geschäfte einer Bausparkasse nach § 2 Absatz 6 an, so ist die Bausparkasse im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Belange der Bausparer abzuwickeln. Soweit dies zur Abwendung von Nachteilen für die Belange der Bausparer erforderlich erscheint, hat sich die Bausparkasse um eine Übertragung ihres Bauspargeschäfts auf eine andere Bausparkasse nach § 14 Absatz 1 zu bemühen. § 2 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bausparkasse hat der Bundesanstalt einen Plan für die Abwicklung nach Absatz 1 vorzulegen, es sei denn, über ihr Vermögen wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. In dem Plan hat die Bausparkasse der Bundesanstalt insbesondere darzulegen,

1. dass sie sich erfolglos um eine Übertragung ihres Bauspargeschäfts auf eine andere Bausparkasse nach § 14 Absatz 1 bemüht hat, oder dass die Abwicklung keine Nachteile für die Bausparer bringt,
2. ihren derzeitigen Bestand an Bausparverträgen mit den zugehörigen Aktiva und Passiva,
3. wie die Bausparverträge mit den zugehörigen Aktiva und Passiva abgewickelt werden sollen, wobei sie die voraussichtlich noch erfolgenden Zuteilungen gesondert auszuweisen hat,

4. in welcher Art, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Befriedigung ihrer Gläubiger erfolgt,
5. ob und gegebenenfalls welche Verträge auf eine andere Bausparkasse übertragen werden und
6. wann die Abwicklung voraussichtlich beendet sein wird.

(3) Der Plan bedarf der Zustimmung der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt kann die Zustimmung versagen, wenn der Plan für eine geordnete Abwicklung unter Berücksichtigung der Belange der Bausparer keine Gewähr zu bieten scheint. Dies kann insbesondere anzunehmen sein, wenn die Nachteile einer Abwicklung für die Bausparer durch eine Übertragung voraussichtlich vermieden werden können.

(4) Die Verpflichtungen der Bausparkasse nach Absatz 1 und 2 sind Bestandteil der Abwicklung. Kommt die Bausparkasse diesen nicht oder nur unzureichend nach oder liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 2 vor und versagt die Bundesanstalt ihre Zustimmung zu dem Plan, so kann die Bundesanstalt Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten Abwicklung unter Berücksichtigung der Belange der Bausparer treffen. Sie kann insbesondere

1. nach Absatz 6 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes Weisungen für die Abwicklung erlassen und die Bestellung von Abwicklern beantragen oder vornehmen sowie
2. einen Plan für die Bausparkasse erstellen.

(5) Stimmt die Bundesanstalt dem Plan zu oder erstellt sie einen Plan, so ist die Bausparkasse im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften gemäß diesem Plan abzuwickeln. Für eine spätere Änderung des Planes gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

(6) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt § 38 Absatz 2 bis 3 des Kreditwesengesetzes. Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 4 vor, wird vermutet, dass die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung im Sinne des § 38 Absatz 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bieten. Die Regelungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes sowie § 48t des Kreditwesengesetzes bleiben unberührt.“

16. Der bisherige § 16 wird § 17.

17. Der bisherige § 17 wird aufgehoben.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) Die folgenden Absätze 6 bis 8 werden angefügt:

„(6) Die nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum ... [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dem Sonderposten ‚Fonds zur baupartechnischen Absicherung‘ zugeführten Erträge gelten mit Ablauf des ... [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] als nach § 6 Absatz 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gebildet, soweit dieser Sonderposten nicht bis zum ... [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] nach § 6 Absatz 1 Satz 3 in der bis zum ... [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung von der Bausparkasse aufgelöst werden konnte. Ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] kann der Sonderposten ausschließlich nach § 6 Absatz 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes verwendet und aufgelöst werden.

(7) § 7 Absatz 8 findet erstmals Anwendung auf

1. Bauspardarlehen, bei denen der dem Bauspardarlehen zu Grunde liegende Bausparvertrag nach dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen wurde, und
2. Darlehen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2, bei denen der dem Darlehen zu Grunde liegende Darlehensvertrag nach dem 30. Juni 2016 abgeschlossen wurde.

(8) § 8 Absatz 5 findet erstmals Anwendung auf die nach § 8 Absatz 4 zu verwendenden baupartechnischen Simulationsmodelle, die 18 Monate nach Inkrafttreten der nach § 10 zu erlassenden Rechtsverordnung, die Bestimmungen nach § 10 Satz 1 Nummer 13 enthält, verwendet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das am 1. Januar 1973 in Kraft getretene Bausparkkassengesetz vom 16. November 1972 in der Neufassung vom 15. Februar 1991 (BausparkG) wurde letztmals mit Änderungsgesetz vom 13. Dezember 1990 umfassend neu gefasst. Die Regelungen dieses Änderungsgesetzes traten überwiegend am 1. Januar 1991 in Kraft. Zwischenzeitlich hat sich insbesondere durch veränderte Rahmenbedingungen und die Weiterentwicklung der Kreditwirtschaft weiterer Anpassungsbedarf ergeben.

Seit dem Änderungsgesetz von 1990 haben sich wesentliche Rechtsgrundlagen für die Aufsicht über Bausparkassen verändert. Hervorzuheben sind der Erlass der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) Nr. 1024/2013 sowie Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG). Ferner haben sich die Rahmenbedingungen für das Bauspargeschäft verändert. Die derzeit vergleichsweise hohe Nachfrage bei der Finanzierung von Wohnraum korrespondiert mit einem anhaltend niedrigen Kapitalmarktzinsniveau. Ferner ist zwischenzeitlich die Einbindung von Bausparkassen in Konzernstrukturen fortgeschritten.

Der Gesetzentwurf reagiert auf vorgenannte Veränderungen u.a. durch eine bessere Anpassung des BausparkG an das weitere Aufsichtsrecht, insbesondere an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 sowie an das KWG. Den nach Unionsrecht neuen Zuständigkeiten der Europäischen Zentralbank bei der Aufsicht über Kreditinstitute wird mit Neuregelungen zur Zulassung zum Betrieb des Bausparkkassengeschäfts und zur Aufsicht über Bausparkassen nunmehr ausdrücklich Rechnung getragen.

Weiter reagiert der Entwurf auf die dargestellten Herausforderungen mit Regelungen zur Verbesserung des Risikomanagements der Bausparkassen und mit Neuregelungen zur Sicherung und Stärkung der Ertragslage der Bausparkassen. Das Risikomanagement der Bausparkassen soll insbesondere durch Stärkung des Spezialitätsprinzips, wonach das Bauspargeschäft nur von Bausparkassen betrieben werden darf, weiter verbessert werden. So wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Bausparkasse wesentliche Tätigkeiten zur Steuerung und Kontrolle der spezifischen Risiken des Bauspargeschäfts nicht auf Dritte übertragen oder auslagern darf. Ferner werden Verträge oder Absprachen mit beherrschender Wirkung mit einer Bausparkasse als beherrschtes Unternehmen für unwirksam erklärt, es sei denn das beherrschende Unternehmen verfügt ebenfalls über eine Erlaubnis zum Betrieb des Bausparkkassengeschäfts. Neben den allgemeinen, auch auf das Geschäft der Bausparkassen anwendbaren Anforderungen an das Risikomanagement nach §§ 25a, 25b des Kreditwesengesetzes werden damit besondere organisatorische Pflichten gesetzlich verankert, die auf die spezifischen Situation der Bausparkassen als Spezialbanken zugeschnitten sind.

Das anhaltend niedrige Kapitalmarktzinsniveau stellt die Bausparkassen vor neue Herausforderungen. Bausparkassen sind bedingt durch den derzeitigen Anlagegrad (Verhältnis von Bauspardarlehen zu Bauspareinlagen) gehalten, die Zuteilungsmasse (Summe aus: Bauspareinlagen, den zur Gewährung von Bauspardarlehen zugeführten Mitteln und dem Fonds zur bauspartechischen Absicherung, abzüglich der Summe der gewährten Bauspardarlehen) anderweitig anzulegen. Der Gesetzentwurf reagiert hierauf, indem die Möglichkeiten zur Verwendung der vorübergehend nicht für die Vergabe von Bauspardarlehen benötigten Bausparguthaben erweitert werden. Mit der

Zweckerweiterung des Sonderpostens „Fonds zur baupartetechnischen Absicherung“ (FbtA) sollen Bausparkassen zudem in die Lage versetzt werden, die durch das Bauspargeschäft bedingten Zinserträge abzusichern. Mit der Möglichkeit, das Pfandbriefgeschäft zu betreiben, soll den Bausparkassen zudem eine im Vergleich zu anderen Optionen günstigere Refinanzierungsmöglichkeit eröffnet werden. Dies wiederum kann im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage auch bei dem anhaltend niedrigen Kapitalmarktzinsniveau, etwa bei Finanzierung von Neutarifen, die Ertragssituation der Bausparkassen verbessern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Bauspargeschäft darf unverändert nur von Bausparkassen betrieben werden (§ 1 Absatz 1 Satz 2 BausparkG, Spezialitäts-/Spezialbankprinzip). Der Gesetzentwurf konturiert das Spezialitätsprinzip insbesondere zum Zweck der Risikoabsicherung noch stärker als bisher. So wird klargestellt, dass Verträge und Absprachen, durch die die Leitung einer Bausparkasse ganz oder teilweise einer anderen Person unterstellt wird, unwirksam sind, sofern die andere Person nicht auch das Bauspargeschäft betreiben darf (vgl. den neu eingefügten § 2a). Ferner regelt der neu gefasste § 8 des Entwurfs, dass Bausparkassen ein spezielles und eigenständiges Kollektivrisikomanagements einrichten müssen, das nicht auf Dritte übertragen werden darf (§ 8 Absatz 2). Hierdurch soll insbesondere die Möglichkeit der Einflussnahme Dritter auf das Risikomanagement der Bausparkassen gesetzlich begrenzt werden.

Zudem wird den Bausparkassen ermöglicht, operativ besser auf veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere auch auf das anhaltende Niedrigzinsumfeld, zu reagieren. Wesentliche Neuregelungen betreffen die in § 6 Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit für Bausparkassen, künftig Mittel aus der Zuteilungsmasse, die vorübergehend nicht für die Zuteilung verwendet werden können, zwischenzeitlich auch zur Gewährung von sonstigen Baudarlehen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2 verwenden zu können. Diese Möglichkeit besteht nach dem aktuellen BausparkG nicht, vgl. § 6 Absatz 1 BausparkG. Zugleich wird in § 4 Absatz 2 BausparkG das zulässige Gesamtlimit für sonstige Baudarlehen erhöht (von 75 % auf 100 % der Bauspardarlehen und der Vorfinanzierungs- und Zwischenfinanzierungskredite). Außerdem können Bausparkassen die Erlaubnis zum Betrieb des Pfandbriefgeschäfts erhalten (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c).

Eine Flexibilisierung wird zudem durch die Ausweitung des Verwendungszwecks des Fonds zur baupartetechnischen Absicherung auf die Sicherung auch kollektiv bedingter Erträge (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) erreicht.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf weitere Regelungen, um dem seit dem Änderungsgesetz von 1990 entstandenen weiteren Anpassungsbedarf zu entsprechen. Dies betrifft insbesondere erforderliche Anpassungen an die zwischenzeitlich unionsrechtlich geregelten Zuständigkeiten der Europäischen Zentralbank bei der Aufsicht über Kreditinstitute.

Der Entwurf enthält überdies zahlreiche Regelungen, die der seit der ersten Novellierung im Jahre 1990 entwickelten Verwaltungspraxis Rechnung tragen, diese konkretisieren und gesetzlich verankern. Dies betrifft insbesondere die Regelungen in § 2a (Unwirksamkeit von Beherrschungsverträgen), § 3 Absatz 5 (kollektive Lageberichte), § 4 Absatz 1 Nummer 11 (Definition der Hilfsgeschäfte), § 5 Absatz 5 (Ausgewogenheit der Bauspartarife), § 6a Absatz 1 (Vorgaben für Zuteilungsmassen), § 8 Absatz 2 (Verbot der Auslagerung des Kollektivrisikomanagements) und § 8 Absatz 4 (Bauspartetechnische Simulationsmodelle).

III. Alternativen

Unter Berücksichtigung der Interessen der Bauspargemeinschaft bestehen keine Alternativen zu den mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Anpassungen des BausparkG an veränderte Rahmenbedingungen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft, hier Bank- und Börsenwesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Der Gesetzentwurf hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Mehreinnahmen für den Bund und keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand im engeren Sinne beläuft sich auf rund 197 T€ aus dreizehn Vorgaben.

Hiervon entfallen rund 14,9 T€ auf die Erweiterung des Katalogs der zulässigen Geschäfte nach § 4 Absatz 1 BausparkG. Hiernach steht es den Bausparkassen nunmehr offen, Hypothekenpfandbriefe (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Pfandbriefgesetz) auszugeben. Der Erfüllungsaufwand ergibt sich neben der kostenpflichtigen Erlaubnis hierfür insbesondere aus dem Erfordernis, in diesem Fall die Anforderungen des Pfandbriefgesetzes zu erfüllen. Durch die Neuregelung erhalten die Bausparkassen andererseits eine im Vergleich zu anderen Refinanzierungen kostengünstige Refinanzierungsmöglichkeit.

§ 6 Absatz 1 erlaubt den Bausparkassen unter bestimmten Voraussetzungen künftig auch die Vergabe sonstiger Baudarlehen aus der Zuteilungsmasse. Daraus ergibt sich ein Umstellungsaufwand von etwa 12,4 T€. Der Genehmigungsvorbehalt ist hierbei erforderlich, um etwaigen Risiken in Zeiten knapper kollektiver Liquidität entgegenzuwirken. Die mögliche Ausweitung dieses Geschäftssegments über die derzeitigen Beschränkungen hinaus könnte sich positiv auf die Ertragslage der Bausparkassen auswirken.

Der größte Betrag mit 129,9 T€ fällt einmalig durch das Erfordernis an, dass verwendete Simulationsmodelle von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu testen und von der Bundesanstalt zu genehmigen sind.

Informationspflichten Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Hinblick auf die Informationspflichten beläuft sich auf ca. 635 € und ist damit vernachlässigbar.

Da eine Kompensation des wiederkehrenden Erfüllungsaufwands in Höhe von 67,2 T€ innerhalb dieses Vorhabens nicht möglich ist, werden entsprechende Angaben außerhalb dieses Vorhabens nachgeholt (One in, one out-Regel).

b) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beläuft sich auf etwa 60,4 T€. Davon entfallen ca. 12,3 T€ auf die optionale Zulassung zum Betreiben des Pfandbriefgeschäftes. Einen entsprechend hohen Anteil am Erfüllungsaufwand stellt die Einsatzmöglichkeit des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung zur Beseitigung eines bausparspezifischen Risikos (FbtA, vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 2 BausparkG) dar. Letzteres erfordert eine Genehmigung der Bundesanstalt, um die Belange der Bausparer zu wahren (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 4).

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
Bausparkassengesetz	§ 2 Abs. 1 Nrn. 1-7	Antrag auf Zulassung zum Bauspargeschäft erfordert unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen z.B. neu einen Geschäftsplan (Papierform), der regelmäßiges, nachhaltiges Bauspargeschäft darlegt	hoch	1.480	1	251,00 €
Bausparkassengesetz	§ 2 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6	Anordnung der Abwicklung, wenn die Bausparkasse der Aufforderung der Bundesanstalt zur Übertragung (§ 14) nicht nachkommt	hoch	5.470	1	1.367,50 €
Bausparkassengesetz	§ 3 Abs. 5	laufende (mindestens einmal jährliche) Einreichung des kollektiven Lageberichts	einfach	191	21	2.859,84 €
Bausparkassengesetz	§ 3 Abs. 6	Anzeigepflicht, wenn nach den Simulations-/Prognoseergebnissen die Anforderungen an die ABB und AGG nicht erfüllt sind	einfach	186	1	132,62 €

Bausparkassengesetz	§ 4 Abs. 1 Nr. 5 lit. c)	Bausparkassen können die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts beantragen	hoch	2.980	2	14.900,00 €
Bausparkassengesetz	§ 6 Abs. 1 Nr. 2	Erweiterung der Zweckbindung der Zuteilungsmasse: Auf Antrag Refinanzierung von Baudarlehen aus der Zuteilungsmasse	mittel	2.980	2	12.367,00 €
Bausparkassengesetz	§ 6 Abs. 2 Satz 4, § 10 Nr. 8,9	auf Antrag Verwendung FbtA-neu zur Beseitigung bausparspezifischer Risiken	mittel	632	2	1.368,17 €
Bausparkassengesetz	§ 6a Abs. 1 Satz 2	neues Zustimmungserfordernis für Ausnahmen von einheitlicher Zuteilungsmasse	einfach	191	1	27,24 €
Bausparkassengesetz	§ 7 Abs. 8 Nr. 1-3	Pflicht zur Versicherung fest verbundener Bauwerke, die bei dem Beleihungswert werterhöhend berücksichtigt werden - Objektversicherung und/oder Darlehensausfallversicherung	mittel	592	21	13.456,60 €
Bausparkassengesetz	§ 8 Abs. 5	wesentliche Änderungen von bereits genehmigten bauspartechnischen Simulationsmodellen sind zur Prüfung/Genehmigung vorzulegen	mittel	2.980	3	18.550,50 €
Bausparkassengesetz	§ 14 Abs. 3	Die Zusammenführung der Kollektive im Rahmen von Bestandsübertragungen/Verschmelzungen können unter engen Voraussetzungen mit Genehmigung der Bundesanstalt erfolgen	hoch	2.980	1	777,53 €
Bausparkassengesetz	§ 16	Einstellung des Geschäftsbetriebs: insbesondere Vorgaben zu dem Plan für die Abwicklung einer Bausparkasse	hoch	3.195	1	798,75 €

66.856,76 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Falla hl	Erfüllungsaufwand gesamt
Bausparkassengesetz	§ 8 Abs. 4 i.V.m.5	Prüfung/Genehmigung von Simulationsmodellen vor erstmaliger Verwendung durch WP - betrifft einmalig alle Bausparkassen (neu: Testat auch für bestehende Bausparkassen/Simulationsmodelle erforderlich innerhalb Jahresfrist)	mittel	2.980	21	129.853,50 €

129.853,50 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

66.856,76 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

129.853,50 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

196.710,26 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
Bausparkassengesetz	§ 2 Abs. 1 Nrn. 1-7	Antrag auf Zulassung zum Bauspargeschäft erfordert unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen z.B. neu einen Geschäftsplan (Papierform), der regelmäßiges, nachhaltiges Bauspargeschäft darlegt	hoch	115	1	12,58 €
Bausparkassengesetz	§ 2 Abs. 3	Versagungsgrund für die Erlaubnis, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen oder wenn Angaben oder Unterlagen unvollständig sind (Vorlage in Papierform)	einfach	6	1	0,28 €
Bausparkassengesetz	§ 3 Abs. 4	Genehmigungen der Bundesanstalt sind schriftlich oder elektronisch zu beantragen und alle Unterlagen beifügen, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind	einfach	6	20	55,20 €
Bausparkassengesetz	§ 3 Abs. 5	laufende (mindestens einmal jährliche) Einreichung des kollektiven Lageberichts (Vorlage in Papierform)	einfach	3	21	28,98 €
Bausparkassengesetz	§ 3 Abs. 6	Anzeigepflicht, wenn nach den Simulations-/Prognoseergebnissen die Anforderungen an die ABB und AGG nicht erfüllt sind (Anzeige in Papierform)	einfach	7	1	3,22 €
Bausparkassengesetz	§ 4 Abs. 1 Nr. 5 lit. c)	Bausparkassen können die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts beantragen (Vorlage in Papierform)	einfach	7	2	6,44 €
Bausparkassengesetz	§ 4 Abs. 1 Nr. 11	Voraussetzung der Zulässigkeit von sonstigen Geschäften (Hilfsgeschäfte) - Vorhalten von Daten	einfach	5	2	4,60 €
Bausparkassengesetz	§ 4 Abs. 3 Nr. 5 c)	zusätzliche Voraussetzung der Anlagemöglichkeit in Schuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt: Bedienung der Schuldverschreibung muss während der gesamten Laufzeit gewährleistet sein (Vorhalten von Daten)	einfach	5	8	18,40 €
Bausparkassengesetz	§ 5 Abs. 5 (i.V.m. § 9 Abs. 1)	weitgehende Ausgewogenheit von Bauspartarifen	einfach	6	15	41,40 €
Bausparkassengesetz	§ 6 Abs. 2 Satz 4, § 10	Antrag Verwendung FbtA-neu zur Beseitigung bausparspezifischer Risiken (Antrag in Papierform)	einfach	7	2	6,44 €

	Nr. 8,9					
Bausparkassengesetz	§ 6 Abs. 2 Nr. 2	erweiterte Verwendungsmöglichkeit des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung (FbtA): Unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Sicherung der kollektivbedingten Zinsspanne möglich	einfach	5	21	48,30 €
Bausparkassengesetz	§ 6 Abs. 3	Veräußerung, Beleihung und Verpfändung von Forderungen aus sonstigen Baudarlehen (Vorhalten der Daten)	einfach	5	2	4,60 €
Bausparkassengesetz	§ 6a Abs. 1 Satz 2	neues Zustimmungserfordernis für Ausnahmen von einheitlicher Zuteilungsmasse (Vorlage in Papierform)	einfach	7	1	0,64 €
Bausparkassengesetz	§ 7 Abs. 8	Nachweis der Versicherung fest verbundener Bauwerke, die bei dem Beleihungswert werterhöhend berücksichtigt werden - Objektversicherung und/oder Darlehensausfallversicherung	einfach	2	21	19,32 €
Bausparkassengesetz	§ 8 Abs. 1 und 2	Erfordernis eines eigenständigen, bausparspezifischen Risikomanagements (Vorhalten von Daten)	einfach	5	21	48,30 €
Bausparkassengesetz	§ 8 Abs. 5	Prüfung/Genehmigung von wesentlichen Änderungen von bereits genehmigten bauspartechnischen Simulationsmodellen (Antrag in Papierform)	mittel	19	3	39,81 €
Bausparkassengesetz	§ 9 Abs. 1 Satz 3	Genehmigungen von Tarifanträgen können versagt werden, wenn die Voraussetzungen der Verordnung nicht vorliegen	einfach	5	1	2,30 €
Bausparkassengesetz	§ 14 Abs. 3	Die Zusammenführung der Kollektive im Rahmen von Bestandsübertragungen/Verschmelzungen können unter engen Voraussetzungen mit Genehmigung der Bundesanstalt erfolgen (Vorlage in Papierform)	einfach	7	1	0,64 €
Bausparkassengesetz	§ 16	Einstellung des Geschäftsbetriebs: insbesondere Vorgaben zu dem Plan für die Abwicklung einer Bausparkasse (Vorlage des Plans nebst zugehöriger Unterlagen in Papierform)	hoch	100	1	8,42 €

349,87 €

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
--------	----------	--------	-------------	--------------	----------	------------------------------

Bausparkassengesetz	§ 6 Abs. 1 Nr. 2	Erweiterung der Zweckbindung der Zuteilungsmasse: Auf Antrag über die Zeit Refinanzierung von Baudarlehen aus der Zuteilungsmasse (Antrag in Papierform)	einfach	7	2	6,44 €
Bausparkassengesetz	§ 8 Abs. 4 i.V.m. 5	Prüfung/Genehmigung von Simulationsmodellen vor erstmaliger Verwendung durch WP - betrifft einmalig alle Bausparkassen (neu: Testat auch für bestehende Bausparkassen/Simulationsmodelle erforderlich innerhalb Jahresfrist) - (Vorlage des Antrags in Papierform)	mittel	19	21	278,64 €

285,08 €

Wiederkehrende Informationspflichten	349,87 €
Einmalige Informationspflichten	285,08 €
Informationspflichten Wirtschaft	634,94 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
Bausparkassengesetz	§ 2 Abs. 1 Nrn. 1-7 i.V.m. Abs. 2	Prüfung des Antrages auf Zulassung zum Bauspargeschäft	hoch	2765	1	484,78 €
Bausparkassengesetz	§ 2 Abs. 3 Satz 2	Versagung der Erlaubnis, wenn Erlaubnisantrag nicht die nach dem Bausparkassengesetz erforderlichen Angaben oder Unterlagen enthält	hoch	4560	1	799,49 €
Bausparkassengesetz	§ 2 Abs. 5 Satz 3, 6	Anordnung der Abwicklung, wenn die Bausparkasse der Aufforderung der Bundesanstalt zur Übertragung (§ 14) nicht nachkommt	hoch	4560	1	614,99 €
Bausparkassengesetz	§ 3 Abs. 4 Satz 3	Aufsicht kann beantragte Genehmigungen zu verschiedenen Tatbeständen nicht erteilen, wenn die erforderlichen Unterlagen und Informationen nicht eingereicht werden.	mittel	1255	2	1.850,71 €
Bausparkassengesetz	§ 3 Abs. 5	Prüfung des kollektiven Lageberichts	einfach	450	21	5.071,50 €
Bausparkassengesetz	§ 3 Abs. 6	Prüfung der Anzeige, wenn nach den Simulations- / Prognoseergebnissen die Anforderungen an die ABB und AGG nicht erfüllt sind	mittel	1250	1	921,67 €

Bausparkassengesetz	§ 4 Abs. 1 Nr. 5 lit. c)	Bausparkassen können die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts beantragen - Bescheid der Bundesanstalt	hoch	4560	2	12.299,84 €
Bausparkassengesetz	§ 6 Abs. 1 Nr. 2	Erweiterung der Zweckbindung der Zuteilungsmasse: Antrag auf Refinanzierung von Baudarlehen aus der Zuteilungsmasse wird geprüft und beschieden	mittel	1255	2	1.850,71 €
Bausparkassengesetz	§ 6 Abs. 2 Satz 4, § 10 Nr. 8,9	Verwendung FbtA-neu zur Beseitigung bausparspezifischer Risiken - Bundesanstalt prüft Voraussetzungen und entscheidet über Antrag	hoch	4560	2	12.299,84 €
Bausparkassengesetz	§ 6 a Abs. 1 Satz 2	Prüfung der Zustimmung über Ausnahmen von einheitlicher Zuteilungsmasse	mittel	1270	1	187,28 €
Bausparkassengesetz	§ 8 Absatz 5	Prüfung/Genehmigung von wesentlichen Änderungen von bereits genehmigten bauspartechnischen Simulationsmodellen	mittel	1255	3	2.776,06 €
Bausparkassengesetz	§ 14 Abs. 3	Die Zusammenführung der Kollektive im Rahmen von Bestandsübertragungen/Verschmelzungen können unter engen Voraussetzungen mit Genehmigung der Bundesanstalt erfolgen - Bundesanstalt prüft Voraussetzungen und entscheidet über Antrag	hoch	4560	1	1.229,98 €
Bausparkassengesetz	§ 16	Einstellung des Geschäftsbetriebs: insbesondere Vorgaben zu dem Plan für die Abwicklung einer Bausparkasse - Bundesanstalt prüft den Plan; ggf. erstellt sie diesen selbst	hoch	4560	1	614,99 €

41.001,84 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
Bausparkassengesetz	§ 8 Abs. 4 i.V.m. 5	Betrifft einmalig alle Bausparkassen (neu: Testat auch für bestehende Bausparkassen/Simulationsmodelle erforderlich innerhalb Jahresfrist) - Bundesanstalt prüft und entscheidet über Antrag	mittel	1255	21	19.432,42 €

19.432,42 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

41.001,84 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

19.432,42 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

60.434,26 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	66.856,76 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	129.853,50 €
<hr/>	
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	196.710,26 €

Wiederkehrende Informationspflichten	349,87 €
Einmalige Informationspflichten	285,08 €
<hr/>	
Informationspflichten Wirtschaft	634,94 €

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	196.710,26 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	634,94 €
<hr/>	
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	<u>197.345,20 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	66.856,76 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	349,87 €
<hr/>	
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	<u>67.206,63 €</u>

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	129.853,50 €
Einmaliger Informationspflichten Wirtschaft	285,08 €
<hr/>	
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	<u>130.138,58 €</u>

5. Weitere Kosten

Die Kosten für Unternehmen und Verbraucher werden unmittelbar durch dieses Gesetz nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht ersichtlich.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Dauer der veränderten Rahmenbedingungen, an die das BausparkG anzupassen ist, derzeit nicht absehbar ist. Eine Evaluation ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des BausparkG)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Der neu eingefügte Satz 3 in § 1 Absatz 2 BausparkG dient der Bestimmung des Begriffs des „Kollektivs“, einem seit Jahrzehnten in der Bausparkassenaufsicht gebräuchlichen Begriff. Er entspricht den Begriffen der „Zweckspargemeinschaft“ oder der „Bausparergemeinschaft“, welcher bereits in der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen vom 13. Dezember 1990 verwendet wird. Der Begriff des „Kollektivs“ hat vielfältig Eingang in die Verwaltungspraxis der Bausparkassenaufsicht und die Bausparkassen-Verordnung (§§ 7, 8 und 9) gefunden. Abgeleitete Formen des Begriffs („außerkollektiv“) dienen der Abgrenzung von Rechtsverhältnissen innerhalb der Bausparergemeinschaft vom sonstigen Geschäft der Bausparkasse. Die Aufnahme in das BausparkG im Rahmen einer Begriffsdefinition spiegelt den Sprachgebrauch in der Verwaltungspraxis wider.

Die Änderung in § 1 Absatz 3 Satz 2 BausparkG trägt der Entwicklung Rechnung, nach der gewerbliche Bauvorhaben, die zur Versorgung von Wohngebieten beitragen, zunehmend auch in Gebieten durchgeführt werden, die nicht dem Wohnen dienen. Diese Bauvorhaben fallen auch künftig unter die Kontingentierung gewerblicher Finanzierungen in der Bausparkassen-Verordnung. Über diese Kontingentierung bleibt sichergestellt, dass es – trotz der insoweit erweiterten Definition der wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen – nicht zu einer unangemessenen Ausweitung dieser Finanzierungen kommen kann.

Die neu eingefügten Absätze 4 bis 8 definieren bausparspezifische Begriffe, die in der Verwaltungspraxis bereits eingeführt sind und die insbesondere in dem neugefassten § 6 BausparkG (Zweckbindung) verwendet werden.

Der neu eingefügte Absatz 9 stellt klar, dass Aufsichtsbehörde die Europäische Zentralbank ist, soweit sie in Ausübung ihrer gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis i der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) übertragenen Aufgaben handelt und diese Aufgaben nicht gemäß Artikel 6 Absatz 6 dieser Verordnung durch die Bundesanstalt wahrgenommen werden. Der Begriff Aufsichtsbehörde wird in dem neugefassten § 2 BausparkG - Zulassung zum Geschäftsbetrieb; Rechtsform - sowie im geänderten § 3 BausparkG - Aufsicht - verwendet. Soweit es sich um bausparspezifische Regelungen nach dem BausparkG als nicht europäisch harmonisiertem Solvenzaufsichtsgesetz handelt, wird zur Klarstellung der Zuständigkeit statt „Aufsichtsbehörde“ der Begriff „Bundesanstalt“ verwendet. Dessen ungeachtet arbeiten die Aufsichtsbehörden eng und vertrauensvoll innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus zusammen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Der neu gefasste § 2 regelt die Zulassung zum Betrieb des Bauspargeschäfts. Gegenüber dem bisherigen § 8 BausparkG und §§ 32, 33 KWG enthält § 2 Absatz 1 weitere bausparspezifische Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Erlaubnis erteilt werden kann. Dies dient insbesondere der spezialgesetzlichen Risikoabsicherung des Bauspargeschäfts einer Bausparkasse: Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 muss das Kernkapital einer Bausparkasse mindestens 20 Millionen Euro betragen. Nach Nummer 4 muss eine Bausparkasse geeignete Regelungen und Instrumente im Sinne des § 8 Absatz 1 zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken aus dem Bauspargeschäft besitzen. Durch die Nummer 5 soll zum Schutz der zukünftigen Bausparer sichergestellt werden, dass das wesentliche Geschäft der Bausparkasse -das

Bauspargeschäft § 1 Absatz 1 BausparkG- regelmäßig und nachhaltig betrieben werden kann. Dazu ist der Bundesanstalt ein entsprechender Geschäftsplan vorzulegen. Die Bausparkasse muss über den für den regelmäßigen und nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts erforderlichen organisatorischen Aufbau verfügen (Nummer 6) und eine nachhaltige Vertriebstätigkeit sowie deren Kontrolle und Steuerung dauerhaft gewährleisten erscheinen lassen (Nummer 7). Das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen ist im Rahmen des Erlaubnisanspruches darzulegen und glaubhaft zu machen.

Die Regelung in Absatz 3 ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass eine Erlaubnis nur dann erteilt wird, wenn auch die bausparspezifischen Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 vorliegen.

Verfügen Bausparkassen nicht über ein für den regelmäßigen und nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts erforderlichen organisatorischen Aufbau (Nummer 6) oder erscheint eine nachhaltige Vertriebstätigkeit sowie deren Kontrolle und Steuerung nicht dauerhaft gewährleistet zu sein (Nummer 7), kann die Aufsichtsbehörde auch bei bestehenden Bausparkassen die Erlaubnis zum Betreiben des Bauspargeschäfts aufheben (Absatz 4).

In § 2 Absatz 3 und Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und in Verbindung mit § 5 Absatz 4 wird der Regelungsinhalt zu Versagungs- und Rücknahmegründen des derzeit gültigen § 8 BausparkG fortgeführt.

Auf eine Stärkung der Selbständigkeit von Bausparkassen innerhalb von Konzernstrukturen im Hinblick auf das Spezialitätsprinzip zielt § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ab, wonach der Geschäftsleiter einer Bausparkasse nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung eines übergeordneten oder Schwesterunternehmens sein kann (Spezialgesetzliches Verbot von Doppelmandaten).

Absatz 6 ist § 38 Absatz 1 KWG nachgebildet. Auch wenn das KWG grundsätzlich auch für Bausparkassen gilt, bei denen es sich nach § 1 Absatz 1 BausparkG um besondere Kreditinstitute im Sinne des KWG handelt, wäre § 38 Absatz 1 KWG für die besondere Abwicklungsanordnung nach § 2 Absatz 6 nicht direkt anwendbar. Aus diesem Grund ist es erforderlich, seine entsprechende Anwendbarkeit zu normieren.

Zu Nummer 3 (§ 2a)

Die zunehmende Einbindung von Bausparkassen in Konzernstrukturen birgt die Gefahr, dass das Spezialitätsprinzip unterlaufen wird, etwa durch Beherrschungsverträge, Doppelmandate und direkte Weisungen. Auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 25a Absatz 3 KWG zur Gruppensteuerung besteht die Gefahr, dass „das Bauspargeschäft ungünstig durch Faktoren beeinflusst wird, die sich aus einer auf andere Geschäfte ausgerichteten Geschäftspolitik ergeben“, was der Gesetzgeber durch das Spezialbankprinzip gerade verhindern wollte (siehe Amtliche Begründung zum BausparkG 1972, Abschnitt V.2 b).

Der Stärkung des Spezialitätsprinzips dient - neben dem in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 geregelten Verbot von Doppelmandaten - daher der neu eingefügte § 2a BausparkG, der die Unwirksamkeit von Verträgen und Abreden mit beherrschender Wirkung regelt, soweit das übergeordnete Institut nicht selbst über eine Erlaubnis zum Betrieb des Bauspargeschäfts nach § 2 Absatz 1 BausparkG verfügt. Von dieser Regelung bleibt die Zulässigkeit von Handlungen von Geschäftsleitern einer Bausparkasse, die aufgrund der Umsetzung der Pflichten nach KWG und VAG durch das übergeordnete Unternehmen (Gruppensteuerung) erfolgen, unberührt.

Zu Nummer 4 (§ 3)

§ 3 Absatz 1 enthält redaktionelle Änderungen, die die bei Ausübung der Aufsicht zugrunde zu legenden Rechtsgrundlagen betreffen. Satz 1 verweist deklaratorisch auf § 6 des KWG und die dort genannten unionsrechtlichen Rechtssätze. Satz 2 präzisiert dies dahingehend, dass das zu beaufsichtigende Geschäft der Bausparkassen mit dem BausparkG selbst und den dazu erlassenen Verordnungen vereinbar sein muss.

Daneben wird in den Absätzen 1 und 2 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt, im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.

Nach dem neu eingefügten Absatz 4 haben Bausparkassen Anträge auf Genehmigungen, insbesondere zur zwischenzeitlichen Gewährung von Darlehen aus der Zuteilungsmasse nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, zur Verwendung des FbtA nach § 6 Absatz 2 Satz 4 oder zur Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen der Bausparkassen und Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, schriftlich oder elektronisch zu stellen. Diese Regelungen zum Verwaltungsverfahren bei der Erteilung von Genehmigungen dienen der Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung.

Der neue Absatz 5 übernimmt und konkretisiert die bestehende, langjährige Verwaltungspraxis über wiederkehrende Berichte der Bausparkassen. In einem kollektiven Lagebericht berichten die Bausparkassen der Bundesanstalt mindestens einmal jährlich über die aktuelle und zukünftige Entwicklung wichtiger bausparkassenspezifischer Größen, die insbesondere zur Beurteilung der Liquiditäts- und Ertragslage der Bausparergemeinschaft der jeweiligen Bausparkasse erforderlich sind. Um dem langfristigen Charakter des Bausparens gerecht zu werden, fordert Satz 3 auch Fortschreibungen über die zukünftige Entwicklung des Bauspargeschäfts und Prognosen weiterer damit im Zusammenhang stehender Größen.

Mit Absatzes 6 soll sichergestellt werden, dass die Bundesanstalt unverzüglich - und nicht erst im Rahmen des kollektiven Lageberichts - Kenntnis davon erlangt, wenn nach den Ergebnissen des jeweils eingesetzten bauspartechnischen Simulationsmodells nach § 8 Absatz 4 die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge und die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze, die Erfüllbarkeit der von der Bausparkasse übernommenen Verpflichtungen nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen oder sonstige Belange der Bausparer nicht ausreichend wahren.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Bei den Einfügungen handelt es sich jeweils um Begriffsbestimmungen, die bereits in der bestehenden Gesetzesformulierung angelegt, jedoch nicht als Begriffsbestimmungen ausgestaltet sind. Eine gesetzliche Definition der Begriffe ist vor dem Hintergrund ihrer Verwendung in der Bausparkassen-Verordnung bzw. der Verwaltungspraxis der Bausparkassenaufsicht zweckmäßig.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Bausparkassen dürfen nach bisheriger Rechtslage auf Grund der Vorschrift in § 4 BausparkG kein Pfandbriefgeschäft betreiben. Nach der Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c dürfen Bausparkassen zur Gewährung von Bauspardarlehen, Vorfinanzierungs- und Zwischenfinanzierungskrediten, sonstigen Baudarlehen, zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Verträgen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 BausparkG sowie

zur Beschaffung der darüber hinaus für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel vorbehaltlich der entsprechenden Erlaubnis nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) Hypothekendarlehen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des PfandBG ausgeben.

Mit Einführung des PfandBG vom 22. Mai 2005 können nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen alle Kreditinstitute das Pfandbriefgeschäft betreiben. Dies soll all denjenigen Kreditinstituten die Ausgabe von Pfandbriefen ermöglichen, die bereit und in der Lage sind, bestimmte gesetzlich festgelegte Qualitätsanforderungen an das Pfandbriefgeschäft zu erfüllen.

Durch die Neuregelung sollen die Bausparkassen eine im Vergleich zu anderen Refinanzierungsmöglichkeiten kostengünstige Refinanzierungsoption erhalten, etwa für die Gewährung außerkollektiver Darlehen, die Finanzierung von Neutarifen oder sonstiger für den Geschäftsbetrieb erforderlicher Mittel.

Zu Doppelbuchstabe ee

Zunächst wird aus systematischen Gründen die Nummer 10 angefügt. Durch die ebenfalls angefügte Nummer 11 wird – auch im Hinblick auf die Änderungen durch dieses Gesetz – klargestellt, dass Bausparkassen auch sonstige Geschäfte betreiben können, „die mit dem Bauspargeschäft oder nach den Nummern 1 bis 10 zulässigen Geschäften in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, diesem nützlich und allenfalls mit einem geringen Risiko verbunden sind, sowie keine neuen Geschäftskreise eröffnen.“ Mit dieser Regelung präzisiert der Entwurf, in welchem Umfang Hilfgeschäfte über die enumerative Aufzählung des § 4 BausparkG zulässig sind. Die Einschränkung, dass durch die Hilfgeschäfte keine neuen Geschäftskreise eröffnet werden dürfen, ist zur Wahrung des Spezialitätsprinzips erforderlich. Hiermit wird sichergestellt, dass durch Hilfgeschäfte keine bausparfremden Geschäftsfelder – wie z.B. das Kreditkartengeschäft – erschlossen werden. Die Beschränkung auf ein „geringes Risiko“ zielt sowohl auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts als auch auf das Ausmaß der Folgen bei Eintritt des Risikos ab: Nur wenn bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts und die möglichen Konsequenzen als gering einzustufen sind, darf die Bausparkasse - bei Vorliegen der anderen genannten Voraussetzungen - dieses Geschäft betreiben. Die Bausparkasse hat die Risikoeinschätzung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 2 BausparkG regelt den zulässigen Anteil des Gesamtbetrags der Forderungen aus sonstigen Baudarlehen nach Absatz 1 Nummer 2 und der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nummer 4 im Verhältnis zu dem Gesamtbetrag der Bauspardarlehen und der Vorfinanzierungs- und Zwischenfinanzierungskredite nach Absatz 1 Nummer 1. Dieses Verhältnis wird durch Änderung des Absatzes 2 von 75 % auf 100 % angehoben.

Durch die Änderung wird den Bausparkassen die Möglichkeit eröffnet, die Gewährung sonstiger Baudarlehen über den bisher zulässigen Umfang hinaus auszuweiten mit möglichen positiven Auswirkungen auf die Ertragslage der Bausparkassen.

Zu Buchstabe c

Unter Berücksichtigung bausparspezifischer Besonderheiten wird der Absatz 3, der die Anlage von Mitteln der Bausparkasse regelt, die weder für das Bauspargeschäft noch für die nach § 4 Absatz 1 zulässigen Nebengeschäfte verwendet werden können, neu gefasst. Neben redaktionellen Änderungen erfolgt eine Anpassung an aktuelle Risikoeinschätzungen zu potentiellen Adressen. In Absatz 3 Nummer 1 wird hinzugefügt, dass Bausparkassen ihre Guthaben fortan bei Instituten, die dem einheitlichen

Aufsichtsmechanismus nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 oder einer staatlichen Aufsicht unterliegen, anlegen dürfen.

Absatz 3 Nummer 5 c) nennt die Voraussetzungen für eine Anlage verfügbarer Gelder in Schuldverschreibungen, die zum Handel an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind. Einem damit einhergehenden Adressenausfallrisiko ist dabei grundsätzlich, nicht anders als im sonstigen Bankgeschäft vorausgesetzt und üblich, mittels einer fundierten Bonitätsbeurteilung und einer entsprechenden Ausgestaltung der Schuldverschreibung Rechnung zu tragen. Aufgrund der Besonderheit des Bausparkgeschäfts muss sichergestellt sein, dass die Bedienung der Schuldverschreibung während der gesamten Laufzeit aller Voraussicht nach gewährleistet ist. Durch eine weitestgehende Begrenzung des Adressenausfallrisikos soll insbesondere die Zuteilungsfähigkeit sichergestellt werden.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Standardisierte Angaben zur längsten, mittleren und kürzesten Wartezeit in den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen der Bausparkassen haben sich für die aufsichtliche Erkenntnisgewinnung als von untergeordneter Bedeutung erwiesen, verursachen aber Erfüllungsaufwand. Die gesetzliche Verpflichtung zur Regelung dieser Angaben in den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen der Bausparkassen ist daher in der Weise zu ändern, dass die Angabe der zur Abwicklung der Bausparverträge zugehöriger Wartezeiten verpflichtend ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen bedingt durch die Neufassung des § 6 BausparkG.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung des Absatzes 4 erfolgt wegen der Zusammenfassung der Regelungen, welche die Zulassung zum Geschäftsbetrieb betreffen, im neu gefassten § 2. Vor diesem Hintergrund wird der bisherige § 8 BausparkG aufgehoben. Sein bisheriger Regelungsinhalt findet sich nunmehr in den Regelungen des § 2 Absatz 3 und Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und in Verbindung mit § 5 Absatz 4 wieder. Die Voraussetzungen des bisherigen § 8 Absatz 1 BausparkG bzw. des § 5 Absatz 4 BausparkG sind wesentliche Voraussetzungen für den Betrieb einer Bausparkasse, insbesondere zur Begrenzung von Risiken für die Zweckspargemeinschaft.

Absatz 5 wird eingefügt, um den für eine Zweckspargemeinschaft gebotenen Gleichbehandlungsgrundsatz der Bausparer gesetzlich zu präzisieren. Die Bausparkassen haben demnach ihre jeweiligen Bauspartarife ausgewogen zu gestalten. Dies entspricht dem Grundgedanken des Bausparens, bei dem jeder Bausparer einer Bausparkasse Mitglied einer Zweckspargemeinschaft ist.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Der neu gefasste § 6 Absatz 1 regelt die Zweckbindung der Bausparmittel und erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen künftig insbesondere auch die Vergabe sonstiger Baudarlehen aus der Zuteilungsmasse.

Nach dem bisherigen § 4 Absatz 1 Nummer 2 BausparkG dürfen Bausparkassen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen sonstige Gelddarlehen (sonstige Baudarlehen) nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 BausparkG gewähren. Nach dem bisherigen § 4 Absatz

2 BausparkG darf der Gesamtbetrag der Baudarlehen und der Gewährleistungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 BausparkG 75 Prozent des Gesamtbetrages der Bauspardarlehen und der Darlehen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 BausparkG (Vorfinanzierungs- und Zwischenfinanzierungskredite) nicht übersteigen. Bausparkassen können sonstige Baudarlehen grundsätzlich aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gewähren. Im Umkehrschluss der derzeit gültigen Regelung des § 6 Absatz 1 BausparkG können Bausparkassen jedoch keine Baudarlehen aus ihren Zuteilungsmitteln gewähren.

Zuteilungsmittel können Bausparkassen ertragswirksam außer für Bauspardarlehen derzeit nach § 4 Absatz 3 BausparkG anlegen oder mit diesen Mitteln unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 BausparkG in Verbindung mit § 1 der Bausparkassen-Verordnung Vorfinanzierungs- und Zwischenfinanzierungskredite nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 BausparkG vergeben. Es soll mit der neuen Regelung die Möglichkeit geschaffen werden, vermehrt sonstige Baudarlehen zu vergeben. Mit den Neuregelungen des Entwurfes zur Gewährung von sonstigen Baudarlehen durch Bausparkassen wird den Bausparkassen daher die Möglichkeit eingeräumt, dieses Geschäftssegment auszuweiten, mit möglichen positiven Auswirkungen auf ihre Ertragslage.

Insbesondere der in Absatz 1 geregelte aufsichtliche Genehmigungsvorbehalt soll - neben den sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 - möglichen Risiken entgegenwirken, die sich daraus ergeben, dass die Vergabe sonstiger Baudarlehen aus der Zuteilungsmasse in Zeiten knapper kollektiver Liquidität Wartezeiten verlängern und Refinanzierungsprobleme der Bausparkassen auslösen könnte. § 6 Absatz 1 Satz 4 BausparkG normiert den Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs der Genehmigung. Näheres hierzu ergibt sich aus der Bausparkassen-Verordnung.

Der Fonds zur bauspartechnischen Absicherung soll mit Neufassung des Absatzes 2 BausparkG künftig insbesondere auch die für den nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts erforderliche kollektiv bedingte Zinsspanne absichern. Der FbtA wurde durch die BausparkG-Novelle 1990 geschaffen, um auch in Zeiten knapper kollektiver Liquidität mangels neuer Bauspareinlagen eine hinreichend zügige Zuteilung von Bauspardarlehen gewährleisten zu können. Die Regelungen hierzu finden sich in § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 BausparkG i. V. m. den §§ 8 und 9 der Bausparkassen-Verordnung. Die Dotierungen dieses Fonds der letzten 20 Jahre lassen sich nach bisheriger Rechtslage nur zum Ausgleich bei knapper kollektiver Liquidität entnehmen. Die sachliche Begrenzung nach dem bisherigen Recht liegt darin begründet, dass der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Schaffung des FbtA die seit Inkrafttreten des BausparkG gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen über bauspartechnische Zusammenhänge gewürdigt hat. Nach Ziffer IV. der Amtlichen Begründung zum Änderungsgesetz 1990 habe insbesondere der Rückgang der Bausparbereitschaft in der ersten Hälfte der 80er Jahre, der eine deutliche Verlängerung der Wartezeiten bewirkte und zu erheblichen Veränderungen der Tarifstruktur der Bausparkassen geführt habe, die Aufmerksamkeit auf die besondere Bedeutung gelenkt, die der Gleichmäßigkeit der Wartezeiten zukommt. Der FbtA war im Ergebnis Teil eines in § 6 Absatz 1 BausparkG geregelten gesetzlichen Maßnahmenpaktes mit dem Ziel, gleichmäßige, möglichst kurze Wartezeiten zu erreichen.

Im Lauf der vergangenen zwanzig Jahre haben sich die Rahmenbedingungen jedoch geändert und es liegen neue Erkenntnisse vor, insbesondere zu den Auswirkungen eines anhaltend niedrigen Kapitalmarktzinsniveaus. Der Zweck des FbtA soll vor diesem Hintergrund erweitert werden, um alle bausparspezifischen Risiken adressieren zu können. Neben der Möglichkeit, auf unangemessen lange Wartezeiten bei knapper Liquidität reagieren zu können, soll der Fonds auch zur Sicherung kollektiv bedingter Erträge genutzt werden können. Hiermit soll es den Bausparkassen insbesondere ermöglicht werden, im aktuellen Niedrigzinsumfeld mit Mitteln des FbtA Ertragsbelastungen entgegenzuwirken, etwa durch eine Finanzierung von Neutarifen aus

den Mitteln des FbtA, oder indem Zinsaufwand für Bauspareinlagen vorübergehend hieraus bestritten wird. Die Verwendungsmöglichkeit des FbtA bei Vorliegen eines bauparspezifischen Risikos für den nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts erhöht die flexible Verwendungsmöglichkeit des FbtA unter hinreichender Wahrung der Belange der Bausparer. Für eine Verwendung der Fondsmittel in einem solchen Fall ist jedoch eine Genehmigung der Bundesanstalt erforderlich (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 4).

In § 6 Absatz 3 wird der Regelungsinhalt des derzeit gültigen § 6 Absatz 2 BausparkG fortgeführt. Im Einklang mit der eröffneten Möglichkeit, das Geschäft mit sonstigen Baudarlehen durch beispielsweise die Möglichkeit der kollektiven Refinanzierung (Absatz 1) innerhalb der Grenzen des § 4 Absatz 2 ausweiten zu können, wird Satz 2 derart erweitert, dass nunmehr auch Forderungen aus sonstigen Baudarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen und die ihrer Sicherheit dienenden Grundpfandrechte und sonstigen Sicherheiten für das Bauspargeschäft und für das Geschäft mit Vorfinanzierungs- und Zwischenfinanzierungskrediten veräußert, beliehen oder verpfändet werden dürfen.

Zu Nummer 8 (§ 6a)

Der neu gefasste § 6a des Entwurfs enthält in Absatz 1 Satz 1 die Regelung, dass eine Bausparkasse bis auf die in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 genannten Ausnahmen nur eine einheitliche Zuteilungsmasse bilden darf. Unter Berücksichtigung auch des Rechtsgedankens des § 5 Absatz 5 (Gleichbehandlungsgrundsatz) soll hiermit insbesondere einer Benachteiligung von einzelnen Gruppen von Bausparern einer Bausparkasse, die in der möglichen unterschiedlichen Liquiditätsausstattung einzelner Zuteilungsmassen begründet ist, entgegengewirkt werden. So könnten sich veränderte externe Rahmenbedingungen - wie beispielsweise ein sich änderndes Neugeschäft - bei getrennten Zuteilungsmassen in unterschiedlichem Maße auf die jeweiligen Zuteilungsmassen auswirken. Absatz 2 beinhaltet nunmehr im Wesentlichen die Regelung des derzeitigen § 6a Satz 2 BausparkG. § 6a Satz 1 BausparkG wurde aus systematischen Gründen in den neu gefassten § 8 aufgenommen.

Zu Nummer 9 (§ 7)

Buchstabe a

Die Ersetzung erfolgt aus systematischen Erwägungen im Zusammenhang mit der Neufassung des § 10 Satz 1 Nummer 5 BausparkG.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung kann von einer Sicherung durch Grundpfandrechte oder durch Ersatzsicherheiten durch eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers nur abgesehen werden, wenn es sich um eine geringe Darlehenshöhe handelt. Diese Einschränkung ist geboten, um Adressenausfallrisiken durch möglichst werthaltige Sicherheiten entgegenzuwirken und damit zu verhindern, dass die Bausparergemeinschaft durch hohe, unbesicherte Forderungsausfälle belastet wird.

§ 7 Absatz 4 Nummer 2 enthält eine Folgeänderung zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BausparkG. Durch den neuen Satz 2 soll sichergestellt werden, dass die Beleihungsgrenze des § 7 Absatz 1 Satz 3 BausparkG nicht überschritten wird. Hierdurch wird insbesondere ausgeschlossen, dass innerhalb derselben Finanzierungsmaßnahme neben einem gesicherten Darlehen in Höhe der Beleihungsgrenze des Absatzes 1 noch Darlehen im Sinne der Nummern 1 oder 2 ohne Sicherung gemäß Absatz 1 bis 3 gewährt werden.

Zu Buchstabe e

Für den Fall, dass mit dem Grundstück fest verbundene Bauwerke beim Beleihungswert werterhöhend berücksichtigt werden, regelt der angefügte Absatz 8 in Anlehnung an Regelungen des § 15 Pfandbriefgesetz, dass während der gesamten Dauer der Beleihung sichergestellt sein muss, dass die Bausparkasse im Falle der Beschädigung oder Zerstörung des Bauwerks, sofern dieses nicht wiederhergestellt wird, eine Entschädigungsleistung aus einer Versicherung erhält. Die Regelung erfolgt, um Adressenausfallrisiken durch möglichst werthaltige Sicherheiten entgegenzuwirken. Dies dient nicht nur dem Interesse der jeweiligen Bausparkasse sondern insbesondere auch dem Schutz des Bausparkkollektivs. Die Durchsetzbarkeit der Ansprüche einer Bausparkasse auf Rückzahlung von Darlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen hat wegen des für Bausparkassen im Übrigen begrenzten Geschäftskreises und damit einhergehend begrenzter Diversifizierungsmöglichkeiten für die Risikosituation der Bausparkasse eine wesentliche Bedeutung. Auch die nunmehr eingeräumte Möglichkeit für Bausparkassen, ihr Geschäft zur Vergabe sonstiger Baudarlehen weiter auszuweiten (§ 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Nummer 2), wird durch diese gesteigerte Anforderung an die Sicherung der Forderungen aus Darlehen flankiert.

Auch die Regelung des Satz 4, nach der auch die Bausparkasse ausnahmsweise eine Versicherung abschließen kann, ist § 15 des Pfandbriefgesetzes nachgebildet.

Zu Nummer 10 (§ 8)

Der neu gefasste § 8 formuliert spezifische Anforderungen an das Risikomanagement bei Bausparkassen und konkretisiert die Regelungen des § 25a Absatz 1 und des § 25b des KWG in bauparspezifischer Hinsicht und ergänzt die im Übrigen anwendbaren Anforderungen aus diesen Vorschriften. Das betrifft insbesondere das Erfordernis eines speziellen und eigenständigen Kollektivrisikomanagements bei Bausparkassen, das nicht auf Dritte übertragen werden darf (Absatz 2). Die Kollektivsteuerung hat nicht nur das Bauspargeschäft, sondern auch alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, wie z.B. die aus Bausparmitteln refinanzierten Vor- oder Zwischenfinanzierungskredite und sonstigen Baudarlehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2) zu umfassen. Hierdurch soll insbesondere die Möglichkeit der Einflussnahme Dritter auf das Risikomanagement der Bausparkassen gesetzlich begrenzt werden. Denn die Einflussnahme könnte von Interessen geleitet sein, die den Interessen der Bauspargemeinschaft entgegen laufen.

Die Ausführungen zu Nummer 4 gelten an dieser Stelle entsprechend.

Die Regelungen des neu gefassten § 8 stehen im Zusammenhang mit dem in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 geregelten Verbot von Doppelmandaten und dem neu eingefügten § 2a BausparkG, der die Unwirksamkeit von Verträgen und Abreden mit beherrschender Wirkung regelt, sofern das übergeordnete Unternehmen nicht selbst über eine Erlaubnis zum Betrieb des Bauspargeschäfts nach § 2 Absatz 1 BausparkG verfügt. Durch diese Regelungen soll insgesamt das Spezialitätsprinzip gestärkt und sollen Risiken des Bauspargeschäfts abgesichert werden.

Versagung und Rücknahme der Erlaubnis gemäß der derzeitigen Regelung des § 8 BausparkG sind nun in § 2 geregelt. Der bisherige Regelungsinhalt des § 8 BausparkG besteht auch nach Neufassung dieser Norm künftig, über die Versagungs- und Rücknahmegründe nach § 2 Absatz 3 und Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und in Verbindung mit § 5 Absatz 4, fort.

Darüber hinaus wird konkretisiert, dass Bausparkassen geeignete Methoden und Verfahren zu verwenden haben, mit der die Entwicklung des Bauspargeschäfts hinreichend genau fortgeschrieben werden kann (Absatz 4), Diese hinreichend genaue Fortschreibung insbesondere der Bauspareinlagen und Bauspardarlehen mit Hilfe baupartechnischer Simulationsmodelle ist wichtiger Bestandteil eines speziellen Kollektivrisikomanagements der Bausparkassen, um die Risiken des nach seiner Struktur

langfristigen Bauspargeschäfts angemessen beurteilen zu können. Die Eignung eines baupartechnischen Simulationsmodelles für die in Absatz 4 genannten Zwecke ist daher von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen (Absatz 5).

Zu Nummer 11 (§ 9)

Die Änderung erfolgt, um nach Neufassung des § 8 BausparkG den bisherigen Grund für die Versagung einer Tarifgenehmigung in zweckmäßiger Weise zu ersetzen. Im Übrigen bleibt die Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 2 BausparkG, nach der Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge auf Antrag auch mit Wirkung für bestehende Verträge genehmigt werden können, unverändert. Das heißt, die Bundesanstalt kann Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge genehmigen oder verlangen (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 1 BausparkG).

Zu Nummer 12 (§ 10)

Die Änderungen in der Verordnungsermächtigung erfolgen zum einen zur Anpassung an durch diesen Entwurf geänderte Regelungen. Darüber hinaus wird ermöglicht, durch Rechtsverordnung zusätzliche Vorgaben für Berichte, Methoden und Verfahren der Bausparkassen zu machen, die die Bausparkassenaufsicht im Bedarfsfall heranziehen kann. Mit der Möglichkeit zur Vorgabe und Vereinheitlichung von Aufsichtsstandards soll zu einer höheren Rechtssicherheit beigetragen werden.

Mit der Festsetzung der Höchstgrenze des Anteils von Darlehen gegen Verpflichtungserklärungen in § 10 Satz 1 Nummer 6a KWG wird die auch bislang einschlägige Höchstgrenze gesetzlich verankert. Die bisherige Festsetzung der Höchstgrenze von 30 % war in § 6 Absatz 2 der Bausparkassen-Verordnung niedergelegt. Mit der neuen gesetzlichen Festsetzung einer Höchstgrenze kann die Bausparkassen-Verordnung den genauen Anteil dieser Darlehen nur noch innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze bestimmen.

Zu Nummer 13 (§ 14)

Bei einer Übertragung und Verschmelzung kann es im Interesse der Bausparer geboten sein, die vormals getrennten Kollektive der beteiligten Bausparkassen in einer angemessenen Zeitspanne zu einem Kollektiv zusammenzuführen. Insbesondere dann, wenn es ohne eine solche Zusammenführung der Kollektive dazu kommen könnte, dass keine Bauspardarlehen mehr an Bausparer der übertragenden Bausparkasse ausgereicht werden können weil einem Kollektiv, das übertragen wurde, aufgrund fehlenden Neugeschäfts keine neuen Bauspareinlagen mehr zugeführt werden können. Dies ist durch eine Zusammenführung der Kollektive und eine Vereinheitlichung des Zuteilungsverfahrens zu verhindern.

Das Zusammenführen zweier Bausparkkollektive – mit dem Ziel einer einheitlichen Zuteilungsmasse – ist ein sehr aufwendiges und kompliziertes Vorhaben. Je unterschiedlicher die Kollektive der beiden Bausparkassen sind, desto komplizierter und umfangreicher gestaltet sich deren Zusammenführung. Auch wenn diese Maßnahme für das Kollektiv der Bausparer insgesamt positiv ist, so mag sich nicht in jedem Fall stets eine Belastung für einzelne Bausparer ausschließen lassen. Eine zentrale Rolle bei der Zusammenführung von Kollektiven spielt die Vereinheitlichung der Bewertungsverfahren für die Zuteilung, u.a. die Schaffung einheitlicher Bewertungsstichtage und Zuteilungstermine. So könnte die für die Zuteilung maßgebliche Bewertungszahl dadurch beeinflusst werden, dass die Sparleistung eines Bausparers durch die aufnehmende Bausparkasse monatlich bewertet wird, während dies bei der übertragenden Bausparkasse nur halbjährlich der Fall war. Die Vereinheitlichung kann im Einzelfall dazu führen, dass ein Bausparer sein Darlehen später erhält, als dies ohne die Änderung der

Fall gewesen wäre. Betroffen hiervon könnte etwa ein Bausparer der übertragenden Bausparkasse sein, für den bei Annahme der Zuteilung die noch vorhandenen Zuteilungsmittel der übertragenden Bausparkasse zur Darlehensgewährung ausgereicht hätten. Zur hinreichenden Wahrung der Belange aller von der Kollektivzusammenführung betroffenen Bausparer kann die Änderung aber dennoch geboten sein.

Das Unterbleiben des Zusammenführens zweier Kollektive wiederum kann zu einer Ungleichbehandlung der Bausparer führen, die nicht mit dem Kollektivprinzip des Bausparens vereinbar ist. Die Bausparkasse hat darzulegen, dass die beantragte Änderung der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge und Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen zur Wahrung der Belange der Bausparer sowie für die Zusammenführung der bestehenden Bausparverträge geeignet und erforderlich ist. Dabei ist auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles abzustellen. Bei der Prüfung, ob die Änderung zur Wahrung der Belange der Bausparer erforderlich ist, ist davon auszugehen, dass zur Wahrung der Interessen des Kollektivs einzelnen Bausparern keine unverhältnismäßigen Belastungen auferlegt werden dürfen. Die neu eingefügte Regelung ist eine Spezialnorm zu § 9 Absatz 1, die allgemein die Genehmigung von Änderungen und Ergänzung von Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen und Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge auf Antrag der Bausparkasse regelt. Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 verpflichtet § 14 Absatz 3 die Bundesanstalt bei der Zusammenführung von Kollektiven Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge für die zusammengeführten Kollektive auf Antrag zu genehmigen, wenn die in § 14 Absatz 3 geregelten Voraussetzungen vorliegen. Die Bundesanstalt hat Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen zu genehmigen, wenn sie zur Wahrung der Belange der Bausparer erforderlich und für die Zusammenführung der Bestände an Bausparverträgen geeignet oder erforderlich sind.

Die Ausübung des Ermessens bei der aufsichtsrechtlichen Genehmigungen wird bei Kollektivzusammenführungen gegenüber der allgemeinen Regelung in § 9 Absatz 1 eingeschränkt: Liegen die Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 vor, ist die Genehmigung zu erteilen. Hierdurch soll im Interesse der Bausparer die Zusammenführung der Kollektive zügig und rechtssicher erfolgen.

Mit der Einfügung des § 14 Absatz 3 wird für Bausparkassen kein gesetzliches Recht zu einseitigen Änderungen oder Ergänzungen der allgemeinen Geschäftsgrundsätze oder der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge mit Wirkung für bestehende Verträge geschaffen. Die Vorschrift regelt nur die Voraussetzungen für die Genehmigung durch die Bundesanstalt, die für Änderungen oder Ergänzungen nach § 9 Absatz 1 erforderlich sind. Die Bundesanstalt hat im Falle einer Bestandsübertragung nach § 14 Absatz 1 oder der Verschmelzung von Bausparkassen eine Genehmigung innerhalb von 12 Monaten zu erteilen, wenn die in § 14 Absatz 3 geregelte Genehmigungsvoraussetzung vorliegt, die der in § 9 Absatz 1 Satz 2 entspricht, und keiner der Ausschlussgründe nach § 14 Absatz 3 eingreift. Die Vorschrift des § 9 Absatz 2 bleibt von dem neu eingefügten § 14 Absatz 3 unberührt.

Zu Nummer 14 (§ 15)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Regelungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes, des Einlagensicherungsgesetzes sowie § 48t des KWG unberührt bleiben von den Regelungen zur vereinfachten Abwicklung und zum Zahlungsverbot. Da es sich bei Bausparkassen um Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes handelt, gelten diese Regelungen ohnehin, sofern das BausparkG keine abweichende Regelung trifft.

Zu Nummer 15 (§ 16)

Die neu eingefügte Regelung konkretisiert die bestehenden Regelungen des § 38 Absätze 2 bis 3 KWG in bausparspezifischer Hinsicht und ermöglicht eine bessere aufsichtliche Kontrolle bei Geschäftseinstellungen mit dem Ziel einer geordneten rechtskonformen Geschäftseinstellung. Absatz 1 verpflichtet dabei die Bausparkasse ausdrücklich, die „Belange der Bausparer“ zu berücksichtigen. Die für den Krisenfall in anderen Gesetzen und in § 16 Absatz 6 Satz 3 enthaltenen Abwicklungsregelungen bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 16 (§ 17)

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 16 und neuen § 17 bleibt unverändert.

Zu Nummer 17

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 17 entfällt. Die Vorschrift des § 17 BausparkG trug bei Einführung des BausparkG der für öffentliche Bausparkassen existierenden Gewährträgerhaftung Rechnung. Mit Wegfall der Gewährträgerhaftung ist auch der Grund entfallen, der eine Befreiung der öffentlichen Bausparkassen von einer Anwendung der §§ 14 und 15 Satz 1 BausparkG rechtfertigte. Die Streichung des § 17 BausparkG passt den Anwendungsbereich des § 15 BausparkG an den des § 46 KWG an, der für alle Institute gilt.

Zu Nummer 19 (§ 19)

Die Übergangsbestimmung zum bisherigen FbtA im neu angefügten Absatz 6 erfolgt insbesondere, um die Bausparkassen mit Neufassung des § 6 BausparkG nicht einer unangemessenen Doppelbelastung zur Vorhaltung von zwei Sonderposten auszusetzen.

Dokumentenname	Zuleitungsexemplar_1808122.doc
Ersteller	BMF
Stand	24.09.2015 09:21